

Anhang I

Bestimmungen zur Kontrolle der Bahnanlagen und technischen Sicherungseinrichtungen

1. Bahnanlagen

1.1. Gleisanlagen

Gleise

Die Gleisanlagen sind mindestens zweimal im Jahr zu kontrollieren.
Die Kontrolle hat durch eine Begehung stattzufinden.
Eine Begehung kann durch Mitfahrten auf dem Führerstand von
Triebfahrzeugen oder Zweiwegefahrzeugen erfolgen.

Die Kontrolle ist in einem Kontrollbericht zu dokumentieren.
Der Kontrollbericht muss mindestens enthalten:

- ⇒ Datum der Kontrolle
- ⇒ Streckenabschnitt (von km bis km)
- ⇒ festgestellte Mängel
- ⇒ erforderliche Maßnahmen
- ⇒ Datum der Beseitigung der Mängel

Das Original ist bei der Geschäftsleitung der RST in St. Ingbert auf zu
bewahren. Eine Kopie ist jeweils dem Eisenbahnbetriebsleiter und
seinen Vertreter zu übermitteln.

Die Beseitigung der Mängel kann auf einem gesonderten Blatt
erfolgen. Dieses ist dem zugehörigen Kontrollbericht bei zu heften.

Bei der Begehung ist auf den betriebssicheren Zustand der
Gleisanlagen zu achten. Hierzu zählt insbesondere:

- ⇒ Freihalten des Lichtraumprofils
- ⇒ Augenfällige Veränderungen in der Höhen- und Seitenlage der
Gleise
- ⇒ Risse oder Brüche an Schienen, Laschen und Schwellen
- ⇒ Lose oder schadhafte Kleineisen
- ⇒ Ordnungsgemäßer augenscheinlicher Zustand der Signale,
Weichen und Gleissperren.
- ⇒ Augenscheinlich der Zustand von Brücken und Kunstbauten.
- ⇒ ordnungsgemäßer Zustand der Bahnübergänge
(Andreaskreuze; Blinklicht bzw. Lichtzeichen,
Schrankenanlagen) augenscheinlich

1.2. Weichen

Weichen

Es sind Weichenkarteblätter gemäß den Vorgaben der DB Netz AG
(Obri-NE) zu führen.

Die Aufmessung der Weichen hat mindestens einmal im Jahr zu
erfolgen. Die Messwerte sind im Weichenkarteblatt zu dokumentieren.

Die Weichenkarteblätter sind bei der Geschäftsleitung auf zu
bewahren. Eine Kopie erhält jeweils der Ebl und der VEbl.

Sammlung betrieblicher Vorschriften	gültig ab 09. Mai 2011
Anhang I	Seite 1 von 2

1.3. Brücken und Durchlässe.

Brücken

Brücken und Durchlässe sind mindestens alle 3 Jahre zu prüfen. Die Prüfung darf nur durch einen anerkannten Sachverständigen erfolgen. Bei Notwendigkeit kann der Sachverständige eine Zwischenprüfung oder die Verkürzung des Prüfungsintervalls festlegen. Die Ergebnisse der Prüfung und der Zeitpunkt der nächsten Prüfung sind in dem jeweiligen Brückenprüfbuch zu dokumentieren. Das Brückenprüfbuch wird in der Geschäftsstelle St. Ingbert aufbewahrt. Jeweils eine Kopie des Prüfungsprotokolls erhält der Ebl und der VEbl.

1.4. Bahnübergänge

Bahnübergänge

Bahnübergänge sind halbjährlich zu kontrollieren. Bei technisch gesicherten Bahnübergängen ist im Wechsel eine Sichtprüfung der Anlage und eine technische Prüfung durch einen hierzu ausgebildeten und zugelassenen Fachmann aus zu führen. Die Kontrolle ist im jeweiligen Bü-Buch zu dokumentieren. Die Bücher werden im Schalthaus des jeweiligen Bahnübergangs aufbewahrt.

Durch Übersicht gesicherte Bahnübergänge sind zweimal jährlich zu prüfen. Die Prüfung ist in der Regel im Frühjahr und Herbst durch zu führen. Hierzu sind Kontrollberichte zu fertigen.

Besonderes Augenmerk ist auf die Einhaltung der Sichtdreiecke und den Zustand sowie die Vollzähligkeit der Andreaskreuze zu legen.

Festgestellte Mängel sind dem Ebl (VEbl) und der Geschäftsleitung zu melden. Diese hat umgehend für die Beseitigung der Mängel Sorge zu tragen.

Die Kontrollberichte werden in der Dokumentation des jeweiligen Bü aufbewahrt, die sich in der Zentrale St. Ingbert befinden. Eine Kopie erhält der Ebl und der VEbl

1.5. Verhalten bei festgestellten Mängeln

Mängelbeseitigung

Vorgefundene Mängel und Hindernisse sind nach vorhandenen Möglichkeiten sofort selbst – unter Beachtung erforderlicher Sicherheitsmaßnahmen (UVV „Arbeiten im Bereich von Gleisen) – zu beseitigen.

Mängel, die die Betriebssicherheit (Unbefahrbarkeit des Gleises, drohende Gefahr) gefährden sind sofort der Betriebsleitung Brebach bzw. an Herrn Fess zu melden. Die Betriebsleitung verständigt sofort den Tf und den Fdl Dillingen.

Seitens der Betriebsleitung ist der Ebl zu informieren.

2. Technische Sicherungseinrichtungen

Das Signal 18 an der Unterhaltungsgrenze wird durch die DB Netz AG geprüft.

Sammlung betrieblicher Vorschriften		gültig ab 09. Mai 2011
Anhang I		Seite 2 von 2